



**Verhandelt**

zu Berlin am 15. Juli 2016

Vor dem unterzeichnenden

**Notar**

**Dr. Malte Diesselhorst**

in 10719 Berlin (Wilmersdorf), Ludwigkirchstraße 9,

erschienen heute:

1. **Volker Tepp**,  
geboren am 06.02.1963,  
wohnhaft Jürgen-Schramm-Str. 19, 14089 Berlin,  
handelnd nicht nur im eigenen Namen, sondern auch als vertretungsberechtigter  
Vorstand der  
Diakoniegemeinschaft Bethania e.V. mit Sitz in Berlin,  
eingetragen im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der VR 17974 B.

und

2. **Roger Schwarz**  
geboren am 06.03.1968,  
wohnhaft Sybelstraße 31,  
10629 Berlin,

und

3. **Holger Handtke**  
geboren am 22.06.1968,  
wohnhaft Jürgen-Schramm-Str. 21, 14089 Berlin

- zur 1) und 3) zur Person jeweils ausgewiesen durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland, zu 2) von Person bekannt .

Die Erschienenen, vom Notar befragt, erklärten zunächst, dass weder der Notar noch eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist.

Nunmehr erklärten die Erschienenen

### I. Sachstand

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter VR 17974 B eingetragen die

Diakoniegemeinschaft Bethania e.V.

mit dem Sitz in Berlin (Anschrift: Waldstraße 32, 10551 Berlin),

– nachfolgend „**formwechselnder Rechtsträger**“ oder „**Verein**“ genannt –.

Mitglieder des Vereins sind die Erschienenen zu 1. bis 3.

Den Vorstand des Vereins bildet der Erschienene zu 1.

Der Verein verfügt nach Angabe über keinen Grundbesitz.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### II. Umwandlungsbeschluss

Die Erschienenen zu 1. bis 3. erklären, eine Mitgliederversammlung in Form einer Vollversammlung des Vereins abhalten zu wollen. Sie erklären, dass weitere Mitglieder des Vereins nicht existieren und sie daher eine Vollversammlung abhalten. Sie verzichten auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für deren Einberufung und

Durchführung, und zwar auch insoweit, als sich Sonderregelungen aus dem Umwandlungsgesetz ergeben.

Weiter wird festgestellt, dass es der Übersendung eines Umwandlungsberichts und eines Abfindungsangebots nicht bedarf.

Die Mitgliederversammlung ist als Vollversammlung beschlussfähig.

Vorab wird festgestellt, dass die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts dem Formwechsel nicht entgegenstehen.

Sodann fassen die Mitglieder folgenden

#### Umwandlungsbeschluss:

1. Der formwechselnde Rechtsträger wird durch Formwechsel in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des dieser Niederschrift in der **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrags umgewandelt. Im Verhältnis unter den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern sowie zwischen den Mitgliedern/Gesellschaftern und dem Verein/der Gesellschaft erfolgt der Formwechsel in wirtschaftlicher Hinsicht zum 1. Januar 2016, 0.00 Uhr.
2. Die Firma des neuen Rechtsträgers lautet:  
**Diakoniegemeinschaft Bethania gGmbH.**  
  
Sitz des neuen Rechtsträgers ist Berlin.
3. An die Stelle der bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder am Verein treten Geschäftsanteile der nunmehrigen Gesellschafter an der Gesellschaft. Die drei Mitglieder/Gesellschafter übernehmen hierbei jeweils einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu je **9.000,00 Euro** (in Worten: neuntausend Euro). Soweit der Überschuss des Aktivvermögens des Vereins über seine Verbindlichkeiten nach Maßgabe der auf den 31. Dezember 2015 aufgestellten Jahresabschluss des Vereins einen höheren Wert des Vereinsvermögens ergibt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Stammkapital der künftigen GmbH und dem Nettovermögen in eine Rücklage eingestellt.
4. Sonderrechte für einzelne Mitglieder/Gesellschafter werden nicht gewährt.
5. Eines Abfindungsangebots bedarf es nicht.
6. Der Verein verfügt über keinen Betriebsrat. Für die Arbeitnehmer des Vereins sind aufgrund des Formwechsels keine Maßnahmen vorgesehen. Deren Arbeitsverhältnisse bestehen mit dem neuen Rechtsträger fort.
7. Zum Geschäftsführer der entstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird der Erschienene zu 1. bestellt. Der Erschienene zu 1. wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er vertritt die Gesellschaft stets allein, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Weitere Beschlüsse werden nicht getroffen.

#### III. Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts wird allseits verzichtet, ebenso auf die Erstellung eines Abfindungsangebots nach § 207 UmwG.

Die Mitglieder verzichten auf das Recht, vorstehende Beschlüsse anzufechten.

#### **IV. Kapitalaufbringung**

Die Erschienenen erklären, dass der Nennbetrag des Stammkapitals der entstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht übersteigt. Eines Sachgründungsberichts bedarf es darüber hinaus nicht (§§ 277, 264 Abs. 2 UmwG).

#### **V. Notarauftrag**

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

#### **VI. Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der formwechselnde Rechtsträger.

#### **VII. Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten  
Ausfertigungen:

- die Beteiligten zu 1.-3.
- der neue Rechtsträger

Beglaubigte Abschriften:

- das Amtsgericht Charlottenburg – Vereinsregister
- das Amtsgericht Charlottenburg – Handelsregister
- der Steuerberater des Vereins, die Erbel + Bernsen Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Eine weitere beglaubigte Abschrift erhält das Finanzamt Berlin für Körperschaften nach § 54 EStDV zur Steuernummer 27 / 658 / 51262.

#### **VIII. Belehrungen**

Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Formwechsel wird erst mit Eintragung in das Handelsregister des neuen Rechtsträgers wirksam.
2. Gläubiger des Vereins können u.U. Sicherheit für ihre Forderungen verlangen und den Vereinsvorstand auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.
3. Auf den Verein lautende Rechtstitel müssen nach Wirksamkeit des Formwechsels berichtigt, in unter Beteiligung des Vereins geführten Verfahren (insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Genehmigungsverfahren) muss der Formwechsel mitgeteilt werden.
4. Sieht der Gesellschaftsvertrag beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine zu geringe oder keine Abfindung vor, so kann diese Bestimmung unwirksam sein. Hierzu erklären die Erschienenen, dass eine Abfindung deshalb nicht vorgesehen wurde, da die Gesellschaft aus einem Verein hervorgegangen ist und somit die Geschäftsanteile aus dem Vereinsvermögen und nicht aus dem Vermögen der Gesellschafter erbracht sind.

## IX. Vollmacht

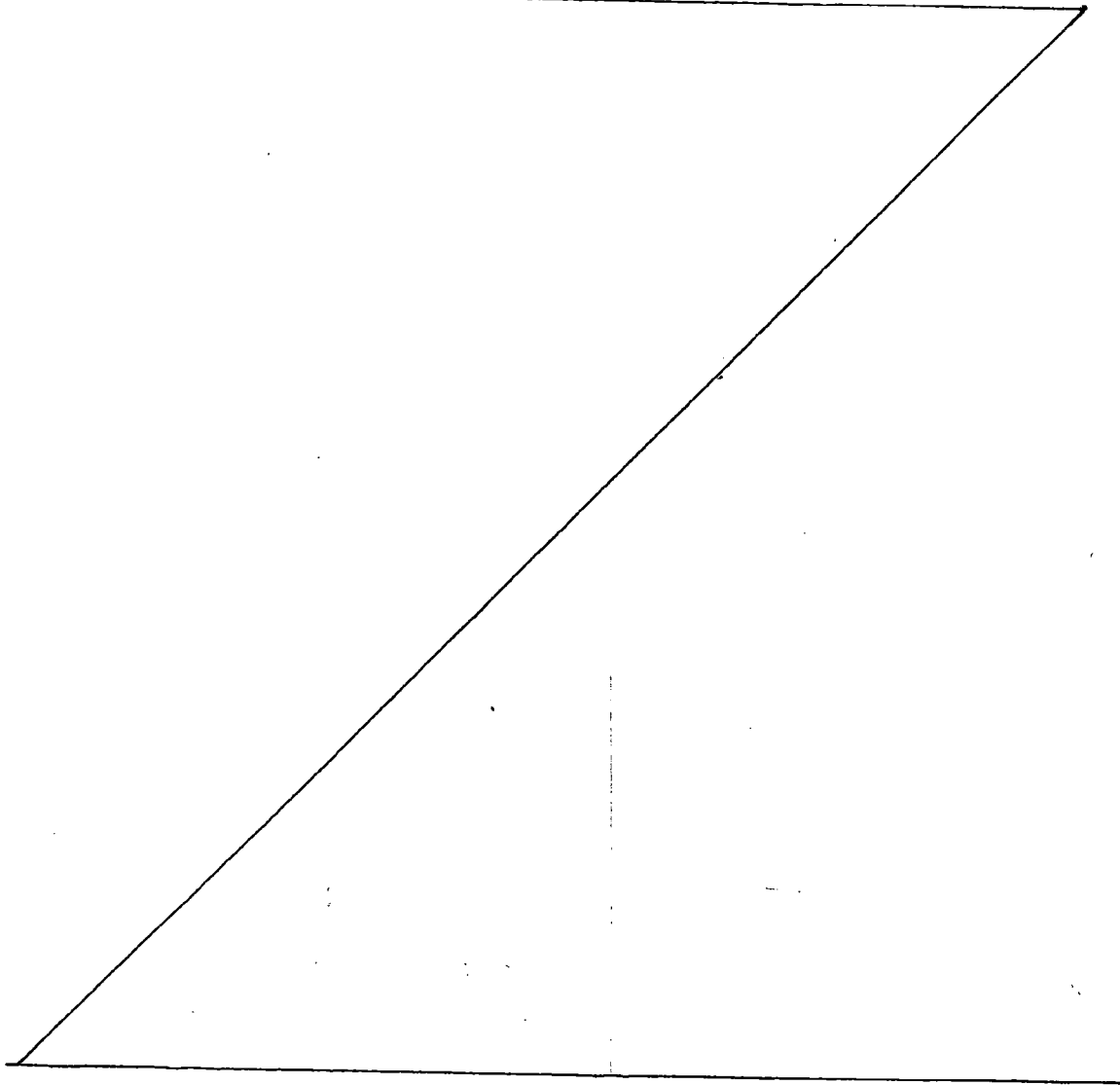
Für den Fall, dass im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Urkunde Beanstandungen durch das Registergericht oder durch die Industrie- und Handelskammer erhoben werden, bevollmächtigen wir die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

- Frau Ilona Rabsch,
- Frau Sabrina Bogajewski,
  - beide geschäftsansässig Ludwigkirchstraße 9, 10719 Berlin -
  - und zwar jede einzeln -

für uns alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister herbeizuführen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter Gebrauch gemacht werden. Sie haben - im Innenverhältnis zu mir - dafür zu sorgen, dass dies nur in Übereinstimmung mit den Wünschen der Gesellschafter geschieht.

Wir stellen die Bevollmächtigten von jeder persönlichen Haftung frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



Das Protokoll nebst Anlage ist den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

*Passy* *Stall* *[Signature]*  
*T. Hoff, Notar*

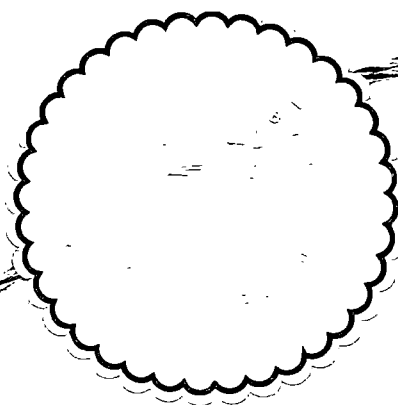
LS.

Vorstehende Verhandlung, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt, wird mit der darin in Bezug genommenen und als Anlage beigefügten Schrift hiermit zum fünften Male ausgefertigt und diese Ausfertigung der

Diakoniegemeinschaft Bethania gGmbH,  
Waldstraße 32, 10551 Berlin,

erteilt.

Berlin, 20. Juli 2016



Notar 